

# Bundesausschuss Obst und Gemüse Mitteilungen



Nr. 04/2020  
20. April 2020

<b><u>Inhalt:</u></b>	Seite
Soforthilfen des Bundes auch für Landwirte	1
Portal für Saisonarbeitskräfte	2
Sozialschutz-Paket	2
Liquiditätssicherungsdarlehen der Rentenbank für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus	3
Mehr Flexibilität für Erzeugerorganisationen – Ergänzung der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung bei Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall	4
Marktbericht Obst und Gemüse	5
Obsternte 2019 bringt durchschnittliche Erträge, Baden-Württemberg weiterhin Spitzenreiter	6
Destatis veröffentlicht repräsentative Gemüseerhebung für das Jahr 2019	7
Reichliche Erdbeerenernte 2019	8

## **Soforthilfen des Bundes auch für Landwirte**

Am 30. März 2020 hat die Bundesregierung Soforthilfen des Bundes in einem Umfang von bis zu 50 Milliarden Euro, welche auch für Landwirte und Betriebe mit landwirtschaftlicher Produktion gelten, beschlossen. Dafür hatte sich der Deutsche Bauernverband mit Nachdruck eingesetzt. Ziel des Programms ist die Überwindung von akuten Liquiditätsengpässen, bedingt durch die Corona-Pandemie.

Das Bundeskabinett hatte am 23. März 2020 Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und Landwirte in einem Umfang von bis zu 50 Milliarden Euro verabschiedet. Bundestag und Bundesrat haben die Beschlüsse zusammen mit dem Nachtragshaushalt beraten. Das Gesamtpaket passierte am 27. März 2020 den Bundesrat. Die für die Umsetzung und Auszahlung der Gelder nötige Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern wurde am 29.03.2020 zwischen Bund und Ländern final abgestimmt. Die Bundesgelder standen den Ländern ab dem 30. März 2020 zur Verfügung und können von den Ländern abgerufen werden.

### Kerninhalte der Soforthilfe:

Antragsberechtigte sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.

Umfang der Soforthilfe: Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate. Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten ist der 25. März 2020. Nachweis über Liquiditätsengpässe durch Corona-Krise: Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, wer Antrag stellt darf sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben. Auszahlung über die Länder: Die Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Soforthilfe übernommen. Die Ansprechpartner finden Sie [hier](#).

Unbürokratisches Antragsverfahren: Das Antragsverfahren wird in elektronischer Form mit Hilfe von Online-Plattformen angeboten.

Antrags- und Auszahlungsfrist: Anträge sind spätestens bis zum 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz: Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

### **Portal für Saisonarbeitskräfte**

Seit dem 06. April 2020 stellt der Deutsche Bauernverband das Melde-Portal [saisonarbeit2020](#) zur Verfügung, über welches die Einreise von Saisonarbeitskräften für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, die im Rahmen der Corona-bedingten Einreisebeschränkungen nicht mehr einreisen konnten, via Anmeldung ermöglicht werden kann. Nicht mehr einreisen durften Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten, Großbritannien sowie EU-Staaten, welche den Schengen-Besitzstand nicht voll anwenden (u.a. Bulgarien und Rumänien) und aus Staaten, die Binnengrenzkontrollen wiedereingeführt haben (z.B. Frankreich, Österreich, Schweiz).

Betriebe, die sich an dem Verfahren beteiligen, müssen die mit BMEL und BMI vereinbarten ergänzenden Infektionsschutz-Regeln einhalten und sich entsprechend vorbereiten. Der Erlass der Bundesregierung zur Einreise von Saisonkräften galt ab dem 06. April 2020. Die Organisation der Anreise von Saisonarbeitskräften muss betrieblich oder dezentral durch die regionalen Verbände und Erzeugerorganisationen erfolgen.

### **Sozialschutz-Paket**

Der Bundesrat hat am 27. März 2020 dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) zugestimmt. Das Sozialschutz-Paket sieht folgende wesentlichen Maßnahmen für die Landwirtschaft vor:

#### Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz:

Im Arbeitszeitgesetz soll eine unbefristete Verordnungsermächtigung eingeführt werden, um in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen wie der derzeitigen Situation der Corona-Pandemie bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen. Im Rahmen der Verordnung werden die landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Logistik und der Handel mit Lebensmitteln ausdrücklich berücksichtigt.

#### Ausweitung der Zeitgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung:

Befristet vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 werden die Zeitgrenzen in § 8 SGB IV von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen auf eine Höchstdauer von fünf Monaten bzw. 115 Arbeitstagen ausgeweitet.

#### Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld:

In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 werden gemäß einem neuen § 421 c SGB III in systemrelevanten Branchen, zu denen auch die Landwirtschaft zählt, und Berufen anders als bisher Einkommen aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.

#### Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt:

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitigen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung soll im Jahr 2020 von 6.300 € auf 44.590 € erhöht werden.

Wegen des Teilsicherungscharakters der Alterssicherung der Landwirte soll im Jahr 2020 gänzlich von der Anwendung der Hinzuverdienstregelung bei vorzeitigen Altersrenten (§ 27b ALG) abgesehen werden.

#### **Liquiditätssicherungsdarlehen der Rentenbank für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus**

Frankfurt. Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet Darlehen zur Liquiditätssicherung für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus an, die unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden. Es zeigt sich schon jetzt, dass durch die enge Verflechtung der Märkte viele Unternehmen unter geringeren Erlösen und steigenden Kosten leiden. Betroffene Unternehmen können Darlehen aus dem Programm „Liquiditätssicherung“ in An-

spruch nehmen, wenn sie ihrer Hausbank mitteilen, inwiefern der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Pandemie ausgelöst wurde.

Die Rentenbank bietet die Liquiditätssicherungsdarlehen zu ihren besonders günstigen „Top-Konditionen“ an. Die Ratendarlehen haben eine Laufzeit von vier, sechs oder zehn Jahren. Beim zehnjährigen Darlehen ist eine Zinsbindung von fünf oder zehn Jahren wählbar. Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr und einem einmaligen Förderzuschuss ausgestattet, der aktuell 1,50 % der Darlehenssumme beträgt. Der effektive Zinssatz beträgt in der günstigsten Preisklasse (A) zurzeit 1,00 %.

Bei den Förderdarlehen der Rentenbank sind die Kreditanträge an die Hausbank zu richten. Weitere Informationen zum Liquiditätssicherungsprogramm finden Sie unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) in der Programminformation 1 / 2020.

**Service-Nummer für Kreditanfragen:** 069/2107-700

### **Mehr Flexibilität für Erzeugerorganisationen – Ergänzung der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung bei Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall**

Die europäische Kommission hat eine Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 erlassen. Ziel dieser Änderung ist es, die Resilienz von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor im Kontext von pflanzengesundheitlichen Schäden zu stärken.

Aufgrund der Zunahme von Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall, wie beispielsweise das Tomatenvirus ToBRFV, Feuerbakterium *Xylella fastidiosa*, der marmorierten Baumwanze oder der Wespe *Eurytoma schreineri* Schreiner wird die Obst- und Gemüseerzeugung innerhalb der EU in zunehmenden Maße beeinträchtigt, sie führen zu Ernteverlusten und wirken sich nachteilig auf den Wert der vermarkteten Erzeugung der Erzeugerorganisationen aus.

Die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung richtet sich nach den Gründen, welche die Wertminderung hervorgerufen haben. Fand die Wertminderung „aus Gründen, die außerhalb der Verantwortung der Erzeugerorganisation liegen und sich ihrer Kontrolle entziehen“ statt, und beträgt mindestens 35%, dann wird wie bisher davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung 65% beträgt. Neu hinzu kommt: Falls „Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall“ eine Wertminderung von mindestens 35% verursacht haben, wird nun davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung 85% be-

trägt. Durch diese Änderung von Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung 2017/891 soll den Erzeugerorganisationen mehr Flexibilität im Bereich der operationellen Programme eingeräumt werden.

Die Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

### **Marktbericht Obst und Gemüse**

Die Lebensmittelpreise liegen insgesamt über dem Vorjahr, auch Obst und Gemüse sind dabei teurer.

Große Unsicherheiten gab es bei der Verfügbarkeit von Saisonarbeitskräften für die Ernte-, Pflanz- und Pflegearbeiten, derzeit hat sich die Lage etwas entspannt.

Zudem sorgt die deutliche Verlagerung der Versorgung über den Lebensmitteleinzelhandel, weg von Restaurants, Großkantinen und Fast-Food-Ketten für einige Unruhen im Marktgeschehen. Zudem verlaufen Order und Nachfrage des Lebensmitteleinzelhandels derzeit in „Wellen“.

Gemüse wird weiterhin aus Italien, Spanien und zunehmend aus den Niederlanden importiert.

Derzeit räumen Äpfel weiter zügig, jetzt aber wieder auf normalem Niveau bei leicht anziehen Preisen. Die Marktversorgung reicht voraussichtlich bis zur heimischen Ernte ab August bzw. September.

Das Lagergemüse (u.a. Kohl, Porree, Möhren, Zwiebel) räumt stabil, hier reicht die Marktversorgung voraussichtlich bis Mai. Auch hier lässt sich ein Anstieg der Verbraucherpreise verzeichnen. Nach einer sehr hektischen Woche 12 kehrte ab Woche 13 etwas mehr Ruhe ein.

Die Nachfrage nach z.B. Salatgurken und Rhabarber war in Woche 14 unzureichend, konnte sich jedoch wieder normalisieren.

## **Obsternte 2019 bringt durchschnittliche Erträge, Baden-Württemberg weiterhin Spitzenreiter**

Nach der überdurchschnittlichen Ernte des Jahres 2018 fiel die Obsternte 2019 deutlich geringer, jedoch nicht unterdurchschnittlich aus. Insgesamt wurden in Deutschland 1.322.336 Tonnen Obst produziert, und somit 228.783 Tonnen weniger als im Vorjahr. In normalen Jahren werden in Deutschland rund 1.300.000 Tonnen Obst produziert, somit liegt die Ernte des Jahres 2019 knapp über dem Durchschnitt. Spitzenreiter ist weiterhin Baden-Württemberg (493.933 t), gefolgt von Niedersachsen (323.418 t) und Nordrhein-Westfalen (116.126 t).

Die bedeutendste Obstkultur, der Apfel, hat mit 33.978 ha den größten Flächenanteil, deutlich geringer fällt der Flächenanteil der nächstgrößeren Kultur, der Erdbeere, mit 16.685 ha (15.087 ha Freiland, 1.618 ha geschützter Anbau) aus.

Die folgende Tabelle zeigt die Obsternte 2019 im Vergleich zum Jahr 2018, nach Bundesländern und Erntemenge sortiert:

Bundesland	Obsternte in Tonnen	
	2018	2019
Baden-Württemberg	576.166	493.933
Niedersachsen	349.636	323.418
Nordrhein-Westfalen	130.161	116.126
Sachsen	86.255	75.217
Bayern	80.905	66.538
Hamburg	55.610	54.966
Rheinland-Pfalz	69.181	52.896
Thüringen	41.138	32.038
Mecklenburg-Vorpommern	57.406	23.073
Brandenburg	37.697	21.806
Schleswig-Holstein	21.867	21.012
Sachsen-Anhalt	23.452	19.381
Hessen	25.587	18.927
Saarland	.	.

**Obsternte 2018/19 nach Bundesländern in Tonnen, Quelle destatis**

## Destatis veröffentlicht repräsentative Gemüseerhebung für das Jahr 2019

Das statistische Bundesamt hat 16. März 2020 seine alljährliche Gemüseerhebung veröffentlicht. Die Erhebung wurde in der Zeit von Juni bis Dezember 2019 durchgeführt und stellt die Anbauflächen und Erntemengen der bedeutendsten Gemüsearten, einschließlich Erdbeeren, dar.

Laut der Erhebung wurde in Deutschland im Jahre 2019 auf insgesamt 128.225 Hektar Gemüse im Freiland angebaut. Im geschützten Anbau und unter Glas wuchs Gemüse auf 1.280 Hektar. Die Erntemenge im Freiland lag 2019 bei 3.707.000 Tonnen, hinzu kommen 197.709 Tonnen aus dem geschützten Anbau.

Die folgende Tabelle zeigt die Ertezzahlen im Vergleich zum Jahr 2018.

Bundesland	Gemüseernte in Tonnen	
	2018	2019
Nordrhein-Westfalen	666.200	747.800
Bayern	561.900	636.800
Rheinland-Pfalz	588.600	604.600
Niedersachsen	449.200	531.100
Baden-Württemberg	256.500	311.900
Schleswig-Holstein	264.500	345.100
Hessen	167.600	190.200
Sachsen-Anhalt	106.500	132.000
Brandenburg	92.800	93.400
Sachsen	33.900	40.400
Mecklenburg-Vorpommern	35.900	47.300
Thüringen	20.800	15.300
Hamburg	8.000	8.500
Saarland	2.200	2.300
Deutschland	3.254.600	3.706.800

**Gemüseernte 2018/19 nach Bundesländern in Tonnen, Quelle destatis**



### Reichliche Erdbeerenernte 2019

Die Erdbeerenernte 2019 fiel laut der Gemüseerhebung 2020 des Statistischen Bundesamtes mengenstärker aus als im Jahr 2018. Insgesamt wurden auf 13.196 ha rund 144.000 Tonnen Erdbeeren geerntet, das sind beinahe 2.300 Tonnen mehr als im Vorjahr 2018.

Waren es 2016 noch 16.963 ha im Freiland und 962 ha im geschützten Anbau, so sind es mittlerweile 16.685 ha im Freiland und, vor allem hier ist ein deutlicher Anstieg zu erkennen, 1.618 ha im geschützten Anbau. Auch im Jahr 2019 ist die Fläche der Erdbeerfläche im geschützten Anbau wieder um rund 100 ha angestiegen, im Gegensatz zum Vorjahr.

Die folgende Tabelle stellt die Erdbeerfläche 2018/19 dar, die zweite Tabelle vergleicht die Erträge dieser Jahre miteinander.

Erdbeerflächen in ha			
2018		2019	
Freiland	Geschützter Anbau	Freiland	Geschützter Anbau
16.198	1.504	16.685	1.618
12.494 (im Ertrag)		11.578 (im Ertrag)	
17.702		16.685	

**Deutsche Erdbeerflächen in Hektar, Quelle destatis**

Erdbeererträge in Tonnen			
2018		2019	
Freiland	Geschützter Anbau	Freiland	Geschützter Anbau
118.771	22.922	113.464	30.512
141.693		143.975	

**Deutsche Erdbeerenernte in Tonnen, Quelle destatis**